



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 214-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.479

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)  
Müller (Adelboden, EVP)  
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Langfristig statt laufend neu: AMM-Angebote mit Perspektive

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird wie folgt beauftragt:

1. Die kantonalen Bestimmungen (insbesondere die Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträge) im Vollzug der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sind so anzupassen, dass die vertraglich festgelegte Laufzeit für AMM-Dienstleistungen künftig grundsätzlich auf 10 Jahre festgesetzt wird; etwaige Verlängerungsoptionen sind entsprechend anzupassen und unterliegen einer weiteren Verlängerung von fünf Jahren.
2. In den entsprechenden Erlassen, Leistungsvereinbarungen und Vergabeunterlagen ist eine Berichtspflicht einzuführen, wonach die beauftragten Anbieterinnen und Anbieter (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer) der AMM-Dienstleistungen dem Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) alle fünf Jahre einen umfassenden Zwischenbericht vorzulegen haben. Dieser Bericht soll die erzielten Zielerreichungen und Wirkungsindikatoren (z. B. Wiedereingliederungsquoten, Teilnahmezufriedenheit), den personellen und finanziellen Aufwand, den Stand der eingesetzten Ressourcen sowie zukünftige Herausforderungen und geplante Anpassungen im Dienstleistungsumfang aufzeigen.

### Begründung:

Die neuen Laufzeiten von drei Jahren (mit maximal zweimaliger einjähriger Verlängerungsoption) erweisen sich in der Praxis als zu kurz, um institutionelle Stabilität, personelle Kontinuität und qualitative Weiterentwicklung sowie nachhaltige Strukturen in den Leistungsinstitutionen zu sichern. Bereits im zweiten Vertragsjahr beginnt bei den aktuellen Regelungen die Vorbereitung

der nächsten Ausschreibung – dies bindet erhebliche personelle Ressourcen sowohl beim Kanton als auch bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und erschwert eine längerfristige Ausrichtung auf Wirkung und Innovation.

Eine Verlängerung auf zehn Jahre mit Option auf fünf weitere Jahre ermöglicht es Anbieterinnen und Anbietern, tragfähige und nachhaltige Fachstrukturen aufzubauen, ihr Personal langfristig zu halten und damit auch dem Fachkräftemangel im Sozialbereich aktiv zu begegnen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert sich zudem die Unsicherheit über die Weiterbeschäftigung, was sich positiv auf Motivation, Qualität und Verbindlichkeit auswirkt. Auch aus ökologischer Sicht ist eine längere Laufzeit sinnvoll: Infrastruktur, digitale Plattformen und Schulungsmaterialien lassen sich nachhaltiger einsetzen und müssen nicht in kurzen Abständen neu erstellt oder angepasst werden.

Ebenfalls ist aus finanzieller Sicht eine Verlängerung sinnvoll. Die Anforderungen an Infrastruktur werden in der Ausschreibung detailliert festgelegt – je nach Veränderung bedeutet dies erhebliche Investitionskosten, die in der aktuellen Ausschreibungspraxis über drei Jahre abgeschrieben werden müssen. Bei einer Verlängerung der Programmdauer werden die Investitionskosten verringert, da die Infrastruktur über eine längere Zeit eingesetzt und abgeschrieben werden kann.

Zudem zeigt sich, dass die mehrjährige Kontinuität in AMM-Angeboten die Teilnehmerbeziehungen sowie die Zusammenarbeit mit den RAV verbessert und so die Effektivität der Massnahme insgesamt steigert. Gerade im Kontext zunehmender Anforderungen (Digitalisierung, Heterogenität der Zielgruppen, Fachkräftemangel) ist ein längerer Planungshorizont ein Gebot der Stunde. Eine Amtsperiode von 10 Jahren lässt ausreichend Zeit für die Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung von Methodik, Infrastruktur und personellen Ressourcen. Gleichzeitig stellt die neu einzuführende Berichterstattungspflicht alle fünf Jahre sicher, dass die Dienstleistungsqualität kontinuierlich überprüft wird. Sowohl der Kanton als auch die Legislativen behalten so in definierten Abständen einen Überblick über Wirkungsgrad, Kostenentwicklung und Zielerreichung. Die Einführung periodischer Berichte gewährleistet, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel effizient verwendet werden. Durch transparente Dokumentation der Kosten, Ergebnisse und Optimierungsschritte wird die Kontrolle erleichtert, und Anpassungen können zeitnah vorgenommen werden, falls Handlungsbedarf besteht.

Indem die Berichtspflicht alle fünf Jahre verankert wird, etablieren wir einen institutionellen Lernprozess zwischen Kanton, Anbieterinnen und Anbietern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Erkenntnisse aus den Berichten bilden eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen, stärken die Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und fördern den Wissensaustausch zwischen den Leistungsinstitutionen. Es besteht die Möglichkeit auf veränderte volkswirtschaftliche oder rechtliche Vorgaben (z. B. Neuerungen betreffend Bundesrecht, Arbeitsmarktlage, Digitalisierung) zeitgerecht zu reagieren und gegebenenfalls Zwischenkorrekturen in den Leistungsvereinbarungen vorzunehmen, ohne die 10-Jahresfrist aufheben zu müssen.

Die vorgeschlagene fünfjährige Berichtspflicht gewährleistet gleichzeitig die erforderliche Kontrolle, erlaubt aber, Korrekturen ohne Ausschreibungsunterbruch vorzunehmen. Dies schafft Transparenz, ohne Innovationsprozesse zu unterbrechen.

– Grosser Rat